

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen durch F&S BONDTEC Semiconductor GmbH (nachfolgend als „F&S“ bezeichnet). Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch F&S. Hilfsweise, also wenn in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ des ZVEI).

1.2 Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht F&S hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat. Sie gelten nur sofern und soweit F&S ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und F&S gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG), auch wenn der Besteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz von F&S (Gerichtsstand: Ried im Innkreis).

1.4 Kommt es zur Geltendmachung von Ansprüchen von F&S gegen den Besteller auf den Zugang einer von F&S per Post versandten Erklärung an, so gilt diese am dritten Werktag nach ordnungsgemäßer Aufgabe zur Post als zugegangen. F&S kann einen früheren Zugang, der Besteller kann einen späteren oder den vollständig unterbliebenen Zugang nachweisen.

2. Software

2.1 Der Besteller erhält mit dem Erwerb des Produkts nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger (Diskette, EPROM, Festplatte), auf dem die Software aufgezeichnet ist.

2.2 Der Besteller erhält, sofern und soweit nicht anderweitig vereinbart, keine Softwarelizenzen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von F&S darf die Software an einen Dritten weder übergeben noch einem Dritten auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

3. Angebote, Aufträge

3.1 Angebote von F&S sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von F&S oder die Auslieferung der Ware zustande. Ein Angebot ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, 30 Kalendertage gültig. F&S ist nach dem Ablauf von 56 Kalendertagen nicht mehr an das Angebot gebunden. Sofern der Besteller das Angebot von F&S erst nach 30 Kalendertagen annimmt, stellt dies ein neues Angebot des Bestellers dar, das von F&S angenommen werden kann.

3.2 Aufträge und Bestellungen des Bestellers werden für F&S nur durch schriftliche Bestätigung (auch mittels Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.

3.3 Die in Prospekten, Broschüren, Daten- und Einlegeblättern, Zeichnungen und anderem Informationsmaterial enthaltenen Angaben sind unverbindlich. Änderungen in diesen Unterlagen sind dem stetigen technischen Fortschritt unterworfen. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch F&S können solche Angaben verbindlicher Vertragsinhalt werden.

4. Spezifikation und Pflichtenheft

4.1 Vor Auftragserteilung wird die Spezifikation der Maschine anhand des vom Besteller bereitgestellten Pflichtenheftes abgestimmt. F&S prüft und kommentiert die darin enthaltenen Anforderungen; alle nicht eigens erwähnten Spezifikationsteile gelten als akzeptiert. Falls bei Auftragserteilung kein Pflichtenheft des Bestellers vorliegt, gilt die hausinterne Gerätespezifikation von F&S.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich ab Herstellerwerk Braunau am Inn. Darin nicht eingeschlossen sind Versand, Verpackung und Versicherung sowie alle Steuern, Zölle und Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind.

5.2 Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, die F&S auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.

5.3 Hat F&S die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.4 F&S behält sich die Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor.

5.5 Da die Produkte von F&S kontinuierlich weiterentwickelt und technisch verbessert werden, sind Änderungen der Produkte nach Angebotsabgabe möglich. Falls hierdurch eine Wertsteigerung eintritt, behält sich F&S eine Preisanpassung vor.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungen an F&S haben, soweit nichts anderes vereinbart ist, in folgenden Schritten zu erfolgen:

- 50 % nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- 40 % nach angezeigter Lieferbereitschaft
- 10 % nach Endabnahme

6.2 Für den jeweiligen Zahlungsschritt gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen.

6.3 Rechnungen für Serviceleistungen und Ersatzteile sind sofort fällig. Skontoabzüge sind unzulässig.

6.4 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Diese Verzugszinsen werden monatlich berechnet und sind jeweils sofort fällig.

6.5 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Zahlungen sind frei Zahlstelle von F&S oder auf das von F&S genannte Bankkonto zu leisten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum von F&S bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Besteller F&S dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben.

7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt vereinbart, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

7.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, welche zum Verlust der Rechte von F&S an den Lieferungen führen können, hat der Besteller F&S unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.4 Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist F&S nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch F&S liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, F&S hätte dies ausdrücklich erklärt.

8. Stornierungen

8.1 Für Stornierungen werden Stornierungsgebühren erhoben. Den Stornierungsgebühren wird das Eingangsdatum der schriftlichen Stornierung zu Grunde gelegt. Stornierungsgebühren werden wie folgt berechnet:

8.2 - mind. 20% des Auftragswertes bei einer Stornierung zwischen Auftragsbestätigung und 5 Wochen vor Lieferung

8.3 - mind. 40% des Auftragswertes bei einer Stornierung zwischen der 5. und 4. Woche vor Lieferung.

8.4 Danach sind keine Stornierungen mehr möglich und der Auftragswert wird zu 100% verrechnet. Bis zur Stornierung angefallene Aufwendungen für Sonderkonstruktionen und Sonderentwicklungen werden in voller Höhe abgerechnet.

8.5 Stornierungsgebühren sind sofort und ohne Abzug nach Rechnungseingang an F&S zu zahlen.

8.6 Sollten kürzere Lieferzeiten seitens des Bestellers gewünscht und von F&S genehmigt werden, bleiben die Stornierungszeiträume und -gebühren hiervon unberührt.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Braunau am Inn, Österreich.

10. Testmaterial, Muster für Vorabnahme

10.1 Mit der Auftragserteilung verpflichtet sich der Besteller, F&S Testmaterial, Produktionsmuster, Zeichnungen und Bonddiagramme des zu bondenden Materials zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn kundenspezifische Bond-Applikationen anzufertigen sind. Für vollautomatische Systeme werden zusätzlich Magazine bzw. Boats oder entsprechende Werkstückträger benötigt, soweit diese eingesetzt werden.

10.2 Des Weiteren wird ca. 30 Tage vor Abnahme der Bedarf an Testmaterial überprüft und eventuell vom Besteller angefordert, wobei genauer Zeitpunkt und Menge in Absprache zwischen dem Besteller und F&S festgelegt werden. Die zur Verfügung gestellten Muster sind gleichzeitig Kriterium für die Vor- und Endabnahme vor Ort.

10.3 Bei Lieferverzug der benötigten Teile und/oder Informationen wird von F&S keine Garantie für den Abnahmetermin übernommen.

11. Vorabnahme im Herstellerwerk

11.1 Für die Vorabnahme wird von F&S ein Termin bestimmt.

11.2 Der Besteller verpflichtet sich, qualifiziertes Personal zur Vorabnahme zu schicken, um die Maschine gemäß Pflichtenheft im Herstellerwerk abnehmen zu lassen. Die Maschine wird bis zum Zeitpunkt der Vorabnahme entsprechend eingerichtet und unter Produktionsbedingungen vorgeführt. Die Vorabnahme wird durch ein Protokoll bestätigt.

12. Lieferfreigabe

Die Lieferfreigabe berechtigt F&S zur Lieferung. Die Lieferfreigabe erfolgt automatisch nach erfolgreicher Vorabnahme.

13. Verpackung, Gefahrübergang, Lieferfristen, Teillieferungen

13.1 Die Verpackung ist aus versicherungstechnischen Gründen absolut notwendig. Die Kosten hierfür sowie für den Transport und Transportversicherung sind – soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders ausgewiesen – im Preis nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

13.2 Die Maschinenübergabe und der damit verbundene Gefahrübergang erfolgt an den Frachtführer im Herstellerwerk. Wenn die Übergabe oder – soweit anderweitig vereinbart – der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage oder des Aufstellens, die Übernahme in eigenen Betrieb des Bestellers oder der Probebetrieb aus Gründen, die F&S nicht zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Besteller übergegangen wäre.

13.3 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen

und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn F&S die Verzögerung zu vertreten hat.

13.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt (z.B. Krieg, Streik etc.) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von F&S durch Vorlieferanten.

13.5 Die Verpflichtung zur Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden und keine sonstigen Hindernisse aufgrund der deutschen, europäischen, amerikanischen oder sonst zu beachtenden Ausfuhrvorschriften entgegenstehen. Alle von F&S angebotenen Lieferungen und Leistungen sind nur für das im Angebot spezifizierte Land gültig.

13.6 Wird es beim Besteller notwendig, den Liefertermin der Maschine auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, so ist dies nach vorheriger Absprache mit F&S ohne Erstattung der entstehenden Kosten bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen möglich. Bei darüber hinausgehender oder nicht abgestimmter Verschiebung kann F&S die Verschiebung als Stornierung betrachten und die geltenden Stornierungsgebühren berechnen.

13.7 Teillieferungen sind zulässig.

14. Aufstellung, Installation und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

14.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Energie, Druckluft und Vakuum an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Klimatisierung und Beleuchtung,
- Die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Voraussetzungen einschließlich Bedarfsgegenstände und -stoffe
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von F&S und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, soweit sie infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

14.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

14.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Transportwege und der Montageplatz zum Einbringen und Aufstellen der Maschinen ohne Zerlegung der Maschinen aus dem Transportzustand geeignet sind. Das betrifft insbesondere Durchgangsmaße und Schwenkfreiheiten an Türen sowie Tragfähigkeit, Ebenheit und Stufenfreiheit von Transportwegen und Transportmitteln. Besonders bei ungewöhnlich großen zusätzlichen Anlagen wie Aushärteöfen etc. ist der Besteller verpflichtet, die Einbringung der Anlagen im Vorfeld ausreichend zu überprüfen und sicherzustellen.

14.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von F&S zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlichen Reisen von F&S oder des Montagepersonals zu tragen.

14.5 Der Besteller hat F&S die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

14.6 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

14.7 Die Installation ist abgeschlossen, wenn die gleichen Bedingungen wie bei der Vorabnahme (gemäß Pflichtenheft) erfüllt sind. Dauer/Zeiten laut Angebot.

15. Endabnahme

15.1 Die Endabnahme findet im sofortigen Anschluss an die erfolgreiche Installation beim Besteller statt und wird anschließend durch ein Abnahmeprotokoll vom Kunden und dem autorisierten Serviceingenieur bestätigt.

15.2 Änderungen der Abnahmekriterien (gemäß Pflichtenheft) beeinflussen nicht die Endabnahme; vielmehr werden die ursprünglich bei der Auftragserteilung akzeptierten Leistungskriterien der Maschine zugrunde gelegt.

15.3 Verlangt F&S nach der Installation die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt außerdem als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.

16. Einarbeitung und Schulung

16.1 Eine anlagenspezifische Einarbeitung ist Bestandteil des Lieferumfangs. Sie erfolgt sofort nach Installation beim Besteller.

16.2 Ist eine Schulung im Angebot enthalten, so hat die Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Auftragsbestätigung zu erfolgen.

16.3 Ist eine Schulung in der Auftragsbestätigung nicht vorgesehen und erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Auftragsbestätigung, so wird diese als erledigt angesehen.

16.4 F&S bietet Training/Schulung im Hause und direkt vor Ort an. Wird ein separater Termin vereinbart, berechnet F&S anfallende Reise- und Übernachtungskosten sowie die üblichen Spesen.

17. Sachmängelgewährleistung

17.1 F&S haftet dem Besteller für Sachmängel einschließlich des Fehlens von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften oder der Nichteinhaltung von Garantien wie folgt:

17.2 F&S hat auf schriftliches Verlangen des Bestellers alle Lieferungen nach ihrer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits vor dem Gefahrübergang vorgelegen hat.

17.3 Sachmängelansprüche verjähren in sechs Monaten ab erfolgter Endabnahme bzw. Inbetriebnahme der Lieferung, spätestens aber zwölf Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Besteller bzw. wenn eine Lieferung durch F&S gemäß des Vertrages montiert oder aufgestellt wird, ab deren Fertigstellung.

17.4 Der Besteller hat die Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und etwaige Sachmängel gegenüber F&S unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Besteller etwaige Sachmängel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber F&S, gelten die Lieferungen in Bezug auf diese Sachmängel als genehmigt.

17.5 Der Besteller ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen Mängeln zurückzubehalten, wenn über die Rechtmäßigkeit der vom Besteller geltend gemachten Mängelansprüche keine Zweifel bestehen und diese unstrittig sind.

17.6 Zur Mängelbeseitigung und zur Nachbesserung ist F&S angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Hierzu hat der Besteller F&S Zugang zur mangelhaften Lieferung, einschließlich der Demontage und Montage, ohne Kosten für F&S, zu gewähren.

17.7 Verstreicht eine F&S gesetzte angemessene Frist, ohne dass der Mangel behoben wird, hat der Besteller das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, oder, wenn der mangelfreie Teil der Lieferung keinen Nutzen für den Besteller aufweist, vom Vertrag zurückzutreten.

17.8 F&S haftet nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Errichtung, die nicht von F&S vorgenommen wurde, ungeeigneten Räumlichkeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

17.9 F&S haftet nicht, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

17.10 Weitergehende Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln als die in dieser Ziffer 17 genannten, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Haftung sind insbesondere auch Verschleißteile.

18. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

18.1 Sofern schriftlich zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist F&S verpflichtet, die Lieferungen lediglich im Land des Firmensitzes des Bestellers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

18.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haftet F&S gegenüber dem Besteller wie folgt:

F&S wird nach seiner Wahl und zu seinen Kosten für die Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies F&S zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und von F&S die Rücknahme der betroffenen Lieferung und Rückerstattung des für die Lieferung gezahlten Preises zu verlangen.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen von F&S bestehen nur, wenn der Besteller F&S über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und F&S alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung als Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

18.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

18.4 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von F&S nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von F&S gelieferten Produkten eingesetzt wird.

18.5 Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers als die in Ziffer 18 genannten wegen einer Schutzrechtsverletzung, insbesondere das Recht, Schadensersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen.

18.6 Der Besteller darf die von F&S zur Verfügung gestellten Pläne und Zeichnungen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Pläne und Zeichnungen für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für die Weitergabe oder für den Nachbau der Lieferungen oder von Teilen der Lieferungen. F&S behält sich insoweit die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.

19. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

19.1 Soweit die Lieferung aus Gründen, die F&S zu vertreten hat, unmöglich ist, hat der Besteller das Recht, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes des jeweiligen Teiles der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit nicht in dem Zweck dienlichen Betrieb genommen werden kann. Dem Besteller stehen keine weiteren Rechte zu, insbesondere weder das Recht vom Vertrag zurückzutreten, noch den Vertrag zu kündigen oder Minderung oder das Recht über das oben genannte Maß hinaus Schadensersatz geltend zu machen.

19.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 13.3 (höhere Gewalt) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrages erheblich verändern, oder auf dem Betrieb von F&S in erheblicher Weise einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angepasst. Ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat F&S das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Ungeachtet aller

anderen Bestimmungen dieses Vertrages steht F&S das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Ereignis höherer Gewalt einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen andauert. Will F&S von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat F&S dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst zwischen den Parteien eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

20. Sonstige Schadensersatzansprüche

20.1 Andere und alle sonstigen Rechte und Ansprüche des Bestellers gegen F&S, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertrag wegen eines Irrtums anzufechten, auch nicht wegen eines Irrtums über Mängel der Lieferungen. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, insbesondere wegen Produktionsausfalls, Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns, direkter, indirekter oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von F&S beruhen.

20.2 Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit von Vorgesetzten und leitenden Angestellten von F&S oder in Fällen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die Ziffern 17, 18 und 19. Diese Haftungsbegrenzung findet auch Anwendung zugunsten von Subunternehmern, Zulieferern, Beauftragten, Vorgesetzten, leitenden Angestellten und Angestellten von F&S.

21. Änderungen, Erweiterungen

Erweiterungen und Änderungen, die über das ursprünglich vereinbarte Pflichtenheft hinausgehen (auch während der Sachmängelgewährleistungsfrist), werden extra berechnet und erfordern ein neues Angebot von F&S, berechnet nach dem Servicesatz pro Manntag und nach dem jeweils gültigen Tagessatz zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei Entfernungen von mehr als 40 km von Braunau am Inn berechnet F&S zusätzlich Reise- und Übernachtungskosten sowie die üblichen Spesen.

22. Service

Das Servicebüro und das Ersatzteillager von F&S für Europa befinden sich in Braunau am Inn, Österreich.

23. Geheimhaltung

23.1 Der Besteller hat die ihm von F&S im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausschließlich für den im Vertrag bestimmten Zweck zu nutzen.

23.2 Die von F&S dem Besteller im Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Informationen und Unterlagen, auch hinsichtlich des Testmaterials und der Muster für Vorabnahme gemäß Ziff. 10, hat der Besteller unbeteiligten Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln, soweit und solange diese nicht öffentlich bekannt geworden sind und/oder sofern keine schriftliche Genehmigung durch F&S erteilt wurde.

23.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich F&S seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen sind, falls der Auftrag F&S nicht erteilt wird, F&S auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben/vernichtet zu werden. Die Ziff. 23.1 und 23.2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen F&S zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

23.4 Die unter Ziffer 23.1 bis 23.3 genannten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag beendet wird.

24. Verschiedenes

24.1 F&S ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Besteller dieser innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung der Übertragung widerspricht. Hierauf wird F&S in der schriftlichen Benachrichtigung hinweisen.

24.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis abgedungen werden soll.

24.3 Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem Grundgedanken des Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der beiden Parteien zu behandeln.

24.4 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

25. Ausschluss der Lieferung an Russland

25.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von F&S gelieferten Produkte, Technologien oder Dienstleistungen weder direkt noch indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu exportieren, zu verkaufen, weiterzugeben oder anderweitig bereitzustellen, sofern dies gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union oder der Republik Österreich verstoßen würde.

25.2 Der Kunde bestätigt außerdem, dass ihm bekannt ist, dass bestimmte Güter, insbesondere solche mit doppeltem Verwendungszweck, sowie bestimmte Empfänger in Russland nach den geltenden EU-Sanktionsverordnungen einer Ausfuhr- oder Nutzungsbeschränkung unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete Prüfmechanismen einzusetzen, um sicherzustellen, dass keine verbotene Verwendung durch Dritte erfolgt.

25.3 Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung behält sich F&S das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.